

## Satzung für den Verein Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V.

In der Fassung vom 07.09.2022

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Mitwirkung beim Marketing für den Wirtschafts- und Naherholungsstandort Darmstadt-Dieburg. Auch durch gemeinsame Projektarbeit die Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Naherholung im Landkreis aktiv gefördert werden. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Umsetzung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - Auf- und Ausbau von Netzwerken
  - Erhebungen und Erstellung von Informationsmaterialien
  - Beteiligung an Messen und Ausstellungen
  - Zusammenarbeit mit benachbarten, regionalen und überregionalen Einrichtungen
  - Förderung eines innovativen Klimas
  - Etablierung eines Regionalmanagements als zentrale Anlaufstelle für die Entwicklung des ländlichen Raumes des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können kommunale Gebietskörperschaften sowie weitere natürliche und juristische Personen und Verbände werden, die sich mit der Mitgliedschaft bereit erklären, sich für die Ziele des Vereins aktiv einzusetzen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Diese sind ordentliche Mitglieder mit allen mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.

- (2) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe (§15) und der Aktionsgemeinschaften (§ 16) sind keine ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können Arbeitsausschüsse und ein Beirat eingerichtet werden (vgl. § 14). Ferner kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie für den Ländlichen Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg, nach § 2 dieser Satzung, obliegt eigenverantwortlich der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Die Organe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) und deren innere Ordnung richten sich nach § 15 dieser Satzung.

## Satzung für den Verein Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V.

In der Fassung vom 07.09.2022

---

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Sofern der Landkreis Darmstadt-Dieburg Mitglied des Vereins ist, übernimmt die bzw. der für Wirtschaftsentwicklung verantwortliche Dezernentin/Dezernent kraft Amtes den Vorsitz. Die Besetzung des Vorstandes der Lokalen Aktionsgruppe (LAG-Vorstand) wird in § 15 geregelt.
- (2) Der Verein wird nach § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit einer/m stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch eine andere Regelung dieser Satzung, insbesondere in den §§ 15 und 16, einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichts zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Bestellung eines Geschäftsführers und Führen einer Geschäftsstelle;
- g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

### § 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Das ausschließliche Vorschlagsrecht für den Vorstandsvorsitzenden hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl und die Amtsdauer des LAG-Vorstandes werden in § 15 geregelt.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Rangfolge der stellvertretenden Vorsitzenden, wenn diese Position mehrfach besetzt wird.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### § 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Übersendung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Unter besonderen Umständen, die eine Präsenzveranstaltung nicht erlauben, können Sitzungen auch virtuell abgehalten werden. Dies gilt auch, wenn die Vorstandsmitglieder dies im Vorfeld der Sitzung so beschließen. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung parallel zur Sitzung in einem gekoppelten schriftlichen Umlaufverfahren. Es gelten die üblichen Mehrheiten, wie in Absatz (2) geregelt. Das gewählte Verfahren und die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme der Jahresrechnung, die ihr vom Vorstand mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer vorgelegt wird; Entlastung des Vorstands;
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g) Entgegennahme des Berichts der Lokalen Aktionsgruppe (§ 15)
  - h) Entgegennahme des Berichts der Aktionsgemeinschaften (§ 16)

- (3) Geschäftsordnung und innerer Gang der Erledigung der Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) und deren Organe (§ 15) und Aktionsgemeinschaften (§ 16) erfolgen durch diese selbstbestimmt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Mitgliederversammlung hat kein Mitbestimmungsrecht im Hinblick auf finanzielle Entscheidungen der Lokalen Aktionsgruppe und der Aktionsgemeinschaften im Rahmen der dieser zur Verfügung stehenden eigenen Mittel, sofern diese Entscheidungen nicht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Satzung oder Ordnungen des Vereins widersprechen. Ein Mitbestimmungsvorbehalt besteht nur im Falle der zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Beschlusses gemäß § 10 Abs. 2 a) dieser Satzung.

#### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Unter besonderen Umständen, die eine Präsenzveranstaltung nicht erlauben, kann die Mitgliederversammlung auch virtuell abgehalten werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Bei Satzungsänderungen oder einer Vereinsauflösung ist in jedem Fall das Verfahren nach Abs. 1 einzuhalten.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt.

#### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für den Fall, dass diese verhindert sind, bestimmt der Vorstand die Reihenfolge der Vertretung durch Vorstandsmitglieder im übrigen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zur Änderung der Satzung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Zur Änderung der Satzung, insbesondere zur Änderung des Zwecks des Vereins, ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung stattfinden, bei der diese Mehrheitsregelung ebenfalls gültig ist. Wenn in der zweiten Versammlung keine entsprechende Mehrheit erreicht wird, gelten die entsprechenden Anträge als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die anwesenden Mitglieder können abweichende Vorstellungen und Anmerkungen zu Tagesordnungspunkten in Protokollvermerken festhalten lassen.
- (7) Bei virtuell durchgeführten Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlussfassung parallel zur Sitzung in einem gekoppelten schriftlichen Umlaufverfahren. Es gelten die üblichen Mehrheiten. Eine Beschlussfassung kann auch im Wege einer rein schriftlichen Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse sind in diesem Fall dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Das gewählte Verfahren und die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

#### **§ 14 Arbeitsausschüsse, Beirat**

- (1) Zur Behandlung von Fachthemen aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Naherholung können vom Vorstand Arbeitsausschüsse und zur Unterstützung der Vereinsarbeit ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Der Vorsitzende der Ausschüsse ist jeweils aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zu bestimmen. Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für diesen die Regelungen des § 13 Abs. 1, Satz 1 bis 3 entsprechend.

In der Fassung vom 07.09.2022

---

### § 15 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist eine eigenständige Untergliederung des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V.. Sie entscheidet über die Projektauswahl, in den nachfolgend benannten Organen, eigenständig und unabhängig. Der Verein unterstützt die LAG bei ihrer Aufgabenerledigung.
- (2) Die LAG regelt Organisation, Aufgaben und Finanzausstattung eigenständig unter Beachtung dieser Satzung.
- (3) Aufgabe der LAG ist die Umsetzung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg (LES). Der räumliche Zuständigkeitsbereich der LAG ist identisch mit der LES-Gebietskulisse.  
Zur Umsetzung der LES kann die LAG in Eigenverantwortung Fördermittel, insbesondere Fördermittel aus dem LEADER-Programm und die Anerkennung als LEADER-Region, beantragen.
- (4) Mitglied in der LAG können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, deren Sitz im LES-Gebiet ist, oder deren Zuständigkeits- oder Wirkungsbereich sich auf das LES-Gebiet beziehen. Die LAG berücksichtigt in ihrer Mitgliederstruktur alle relevanten Gruppierungen (u.a. öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft), die die fachlichen und gesellschaftlichen Belange der LES tangieren.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den LAG-Vorstand zu stellen. Der LAG-Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die LAG-Mitglieder müssen nicht ordentliche Mitglieder des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V. sein.
- (5) Organe der LAG sind:
  - die LAG-Mitgliederversammlung
  - der LAG-Vorstand
  - der LAG-Förderausschuss (LEADER-Entscheidungsgremium)
- (5.1) Bei der Besetzung der Organe werden Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt.
- (5.2) Die Beschlussfassung in den Gremien der LAG erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen bzw. zulässigen Stimmen.
- (5.3) Unter besonderen Umständen, die eine Präsenzveranstaltung nicht erlauben, können Sitzungen auch virtuell abgehalten werden. Dies gilt auch, wenn die Mitglieder der Organe dies im Vorfeld der Sitzung so beschließen. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung parallel zur Sitzung in einem gekoppelten schriftlichen Umlaufverfahren. Es gelten die üblichen Mehrheiten. Das gewählte Verfahren und die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

- (6) Die LAG-Mitgliederversammlung ist höchstes Organ der LAG. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des LAG-Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des LAG-Förderausschusses
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des LAG-Vorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans
  - Beratung und Beschlussfassung von Ordnungen
- (7) Der LAG-Vorstand besteht aus der/dem LAG-Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden LAG-Vorsitzenden und mindestens einem weiterem Vorstandsmitglied.  
Der LAG-Vorstand wird aus den Reihen der LAG-Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der LAG-Mitgliederversammlung gewählt.

Der LAG-Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte der LAG, insbesondere die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, jeglichen schuldrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und die Beantragung von Fördermitteln.

Der LAG-Vorstand richtet ein Regionalmanagement mit einer Geschäftsstelle ein. Er entscheidet über die Personalauswahl des Regionalmanagements. Erledigung der Aufgaben und innerer Gang der Geschäfte bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung, die vom LAG-Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Der LAG-Vorstand vertritt die LAG im Rechtsverkehr nach außen und innen sowie den Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V. in seinem Tätigkeitsbereich als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Kommt es im Fall von Pflichtverletzungen der Mitglieder des LAG-Vorstandes im Außenverhältnis zu einer Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V. gem. § 26 BGB, so verpflichten sich die Vorstandsmitglieder des LAG-Vorstandes, denen ein Verschulden vorgeworfen wird, die Vorstandsmitglieder des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V. gem. § 26 BGB im Innenverhältnis von der Haftung vollständig freizustellen. Dies gilt für jegliche Fälle der Haftungsanspruchnahme, sei es durch Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts oder sonstiger Dritter.

In der Fassung vom 07.09.2022

---

- (8) Der LAG-Förderausschuss berät den LAG-Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er beschließt unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel über Art, Umfang und Reihenfolge der durchzuführenden LES-Projekte.

Der LAG-Förderausschuss besteht aus mindestens elf gleichberechtigten Mitgliedern. Die LAG-Mitgliederversammlung kann eine höhere ungerade Mitgliederzahl festlegen. Der LAG-Förderausschuss wird aus den Reihen der LAG-Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der LAG-Mitgliederversammlung gewählt.

Der LAG-Förderausschuss tagt in nicht-öffentlichen Sitzungen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann die LAG-Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge wählen.

Die Zusammensetzung des LAG-Förderausschusses muss eine angemessene Vertretung aus den Sektoren Politik und Verwaltung, Privatwirtschaft und Unternehmen sowie Zivilgesellschaft sicherstellen. Auf den öffentlichen Sektor dürfen dabei nicht mehr als 49 Prozent der Ausschussmitglieder entfallen. Die Mitglieder müssen die Handlungsfelder der aktuellen Lokalen Entwicklungsstrategie repräsentieren. Die Vertretung von Inklusion und Migrationshintergrund, Geschlechterparität sowie die Beteiligung der jungen und älteren Generation soll berücksichtigt werden. Eine Person kann dabei auch mehrere Handlungsfelder vertreten.

Mitglied im LAG-Förderausschuss darf nicht sein, wer

- a) dienstlich mit der Bewilligung von LEADER-Fördermitteln für die LES unmittelbar betraut ist,
- b) Fach- oder Dienstvorgesetzter einer Stelle nach a) ist.

Aufgaben des LAG-Förderausschusses sind insbesondere

- a) Beratung des LAG-Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- b) Fortentwicklung der Bewertungskriterien und Punkteschemata für die LEADER-Projektauswahl (Bewertungsmatrix) unter Bezugnahme auf die LES-Handlungsfelder,
- c) Bewertung eingehender Projektanträge anhand der vorgenannten Bewertungsmatrix,
- d) transparente Dokumentation des Entscheidungsprozesses und seiner Ergebnisse.

- (9) Bei Auflösung des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V. besteht die LAG als nicht rechtsfähiger Verein mit der hier geregelten Struktur fort. Vor einem Beschluss über die Auflösung des Standortmarketing Darmstadt Dieburg e.V. findet mit der LAG eine Vermögensauseinandersetzung statt. Die auf die LAG entfallenden Vermögensteile des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V. sind auf die LAG zu übertragen. Die Rechtsfähigkeit der LAG ist unverzüglich bei dem zuständigen Vereinsregister zu beantragen.

### **§ 16 Aktionsgemeinschaften**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Aktionsgemeinschaften beschließen.
- (2) Die Aktionsgemeinschaften sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V.. Sie regeln Aufgaben, Organisation und Finanzausstattung eigenständig unter Beachtung dieser Satzung. Beschlüsse der Aktionsgemeinschaften dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Die Akteure der Aktionsgemeinschaften müssen nicht ordentliche Mitglieder des Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V. sein.
- (3) Die Aktionsgemeinschaften können eine Geschäftsstelle einrichten. Die Erledigung der Aufgaben und innerer Gang der Geschäfte bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung, die von den Akteuren mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann und die dieser Satzung, den erlassenen Ordnungen und Beschlüssen nicht widersprechen darf. Der Verein unterstützt die Aktionsgruppen bei ihrer Aufgabenerledigung.
- (4) Zur Finanzierung der Aktionsgemeinschaften können Beiträge erhoben werden.
- (5) Aktionsgemeinschaften haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres dem Vorstand eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Arbeitsgemeinschaft abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft dem Verein gegenüber persönlich.
- (6) Die Aktionsgemeinschaften sind nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
- (7) Handelt ein Akteur der Aktionsgemeinschaft im Außenverhältnis für den Verein, obwohl er dazu nicht befugt ist, so haftet dieser gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstanden Schaden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es unmittelbar und ausschließlich für § 2 dieser Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden hat. Sofern der Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Zeitpunkt der Liquidation nicht Mitglied des Vereins ist, treten an dessen Stelle die Mitglieder des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In der Fassung vom 07.09.2022

---

**§ 18 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 2.11.2006 in Roßdorf beschlossen.  
Geändert wurde diese in den Mitgliederversammlungen am 14.2.2008 in Darmstadt, am 4.4.2011 in Weiterstadt, am 26.2.2015 in Darmstadt und am 7.9.2022 in Darmstadt.

**Satzung für den Verein  
Standortmarketing Darmstadt-Dieburg e.V.**

In der Fassung vom 07.09.2022

---